

GR_GERICHTE SK1 2011 2 vom 31. Mai 2011

GR Gerichte, 2011-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1 2011 2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2011_2)

FR: GR_GERICHTE SK1 2011 2 du 31 mai 2011

IT: GR_GERICHTE SK1 2011 2 del 31 maggio 2011

Regeste

grobe Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 9

In seiner Berufung wendet sich A. in einem Hauptpunkt gegen das Gutachten des METAS vom 1. Dezember 2009 und gegen das Ergänzungsgutachten vom 29. Juni 2010 (act. 4.21 und act. 4.31) Er führt mehrere Mängel auf, die das Gutachten und dessen Ergänzung seiner Meinung nach aufweisen und die es verbieten würden, darauf abzustellen. Diese Einwände werden im Folgenden geprüft. a) In einem ersten Punkt macht A. geltend, die Expertise sei unverwertbar, weil die Mitwirkungsrechte der Parteien nicht beachtet worden seien. Der Experte habe einen Augenschein am Messort vorgenommen, er habe das Messgerät inspiziert und Polizeibeamte befragt, ohne dass die Parteien vorgängig darüber informiert worden seien und die Möglichkeit erhalten hätten, teilzunehmen und Fragen zu stellen. Ebenso wenig aber habe der Experte Protokolle über seine Befunderhebungen erstellt. Zu Recht weist die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung zur Berufung in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Untersuchungsrichter A. im Untersuchungsverfahren angeboten hat, die vom Experten vor Ort unter-

Seite 22 — 46 nommenen Handlungen zu wiederholen (act. 2.23, Ziff. 3). In der Folge hat der Rechtsvertreter von A. jedoch keinen Antrag auf Wiederholung gestellt, sondern lediglich ausgeführt, an den bisherigen Einwänden gegen das Gutachten werde festgehalten und die Verfahrensleitung liege auch bezüglich des Augenscheins in den Händen des Untersuchungsrichters, so dass dieser über die Durchführung eines Augenscheins zu entscheiden habe (act. 2.24, S. 2, Ziff. 4 und 8). Auch wenn dies mit einer solchen Formulierung verschleiert wird, so ist doch festzustellen, dass einerseits der Untersuchungsrichter den Entscheid über die Wiederholung der vom Experten vorgenommenen Handlungen vor Ort ganz klar ins Ermessen von A. gestellt hat, was der Untersuchungsrichter durchaus durfte, und dass andererseits der Rechtsvertreter von A. keinen entsprechenden Antrag auf Wiederholung gestellt hat. Damit aber hat er implizit auf diese vom Untersuchungsrichter angebotene Möglichkeit, die monierte Verletzung des rechtlichen Gehörs zu heilen, verzichtet. A. handelt gegen Treu und Glauben, wenn er nun genau die von ihm geltend gemachten Mängel, die mit der Wiederholung hätten beseitigt werden sollen, erneut vorbringt. Ein solches Verhalten verdient keinen Rechtsschutz. Im übrigen hat der Untersuchungsrichter völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass die vom Experten vorgenommenen Augenscheine kaum der Parteiöffentlichkeit unterstanden (act. 2.23, Ziff. 3), da es sich dabei nicht um eigentliche Untersuchungshandlungen gehandelt hat. Dass der Experte Polizisten befragt hätte, ergibt sich aus den Akten nicht. Der Berufungskläger zeigt denn in seiner Berufung auch nicht auf, worauf er seine

diesbezügliche Feststellung stützt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist bezüglich der Expertise nach dem Gesagten nicht festzustellen, nachdem A. auf die Wiederholung der vom Experten vor Ort vorgenommenen Handlungen verzichtet hat. Dies gilt unbeschadet der Frage, ob die Expertise bereits nach schweizerischer Strafprozessordnung zu beurteilen ist oder nicht. Lediglich nebenbei sei noch erwähnt, dass das vom Berufungskläger in seiner Berufung im Zusammenhang mit der Offenlegung von Befundtatsachen zitierte Bundesgerichtsurteil gerade nicht verlangt, dass der Experte ein Protokoll über die Befunderhebung erstellt. Vielmehr führt das Bundesgericht mit Bezug auf die Einvernahme von Personen aus, der Experte habe die Grundlagen seines Gutachtens offen zu legen und deshalb anzugeben, auf welche Aussagen er abgestellt habe. Dazu genüge, wenn er eine Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen wiedergebe (Urteil des Bundesgerichtes vom 6. Januar 2004, 4P.172/2003, E 2.7, mit zahlreichen Hinweisen). Neben dem Umstand, dass sich das bundesgerichtliche Urteil einzig mit der Aussage von Personen gegenüber dem Gutachter auseinandersetzt, weshalb es von vornherein nicht unbeschadet auf einen Augenschein angewendet werden kann, hat der Gutachter auf Seite 5 des

Seite 23 — 46 Gutachtens zusammenfassend ausgeführt, was er bei der Überprüfung des Messgeräts bei der Kantonspolizei Graubünden festgestellt hat (act. 4.21). Im Zusammenhang mit dem Augenschein am Messort finden sich zahlreiche Fotografien im und vor allem als Anhang zum Gutachten, was klar aufzeigt, dass sich der Gutachter anlässlich des Augenscheins am Messort über die örtlichen Gegebenheiten informiert hat. Dies war vor allem mit Bezug auf die Frage nach möglichen Reflexionen notwendig (Ergänzungsgutachten, act. 4.31, S. 2, Ziff. 1.1). Der Gutachter hat damit die Grundlagen seines Gutachtens offengelegt, weshalb auch unter diesem Blickwinkel keine Verletzung des rechtlichen Gehörs ersichtlich wäre, selbst wenn nicht bereits aufgrund der abgelehnten Wiederholung der Augenscheine eine Verletzung des rechtlichen Gehörs verneint werden müsste. b) Weiter bemängelt A., dass der Experte die mit Beweisabschluss der Vorinstanz verlangten Akten nicht herausgegeben sowie Rechtsbelehrungen an das Gericht und die Parteien gegeben habe, was die Expertise ebenso unverwertbar mache. Dazu ist festzustellen, dass es Sache des Gerichts ist, die rechtliche Würdigung des Sachverhalts vorzunehmen. Dies bedeutet, dass das Gericht an rechtliche Ausführungen in einer Expertise nicht gebunden ist. Da das Gericht durchaus in der Lage ist zu erkennen, wo der Experte sein Fachwissen einbringt und wo er allenfalls rechtliche Ausführungen macht, schaden rechtliche Ausführungen einer Expertise nicht und sie machen diese entgegen der Meinung des Berufungsklägers auch nicht unverwertbar. Mit Bezug auf die Dokumente, die das Bezirksgericht Moesa mit Verfügung vom 7. April 2010 vom Gutachter und der Kantonspolizei zur Edition verlangt hat, ist entscheidend, dass das Bezirksgericht in seiner Verfügung selbst davon ausgegangen ist, dass diese Dokumente unter Umständen gar nicht existieren. Deshalb hat es festgehalten, „la documentazione“ sei zu übermitteln „nella misura in cui la stessa non sia già stata prodotta e che esista realmente“ (vorinstanzliche Akten, act. 11, S. 2, Ziff. 2). Bezüglich der Lebensdauerakte des Messgeräts, welche gemäss Verfügung des Bezirksgerichts zu edieren war, hat sich herausgestellt, dass eine solche gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Unter diesen Umständen aber darf die fehlende Edition ohne weiteres dahingehend interpretiert werden, dass keine Lebensdauerakte besteht. Weiter hat das METAS sämtliche Eichzertifikate eingereicht (vorinstanzliche Akten, act. 16). Da in der Verfügung des Bezirksgerichts (vorinstanzliche Akten, act. 11) und im vom Bezirksgericht in seiner Verfügung zur Konkretisierung erwähnten Schreiben des Berufungsklägers ans Bezirksgericht (vorinstanzliche Akten, act. 8, S. 3) lediglich von

Eichungen gesprochen und nicht genauer ausgeführt wird, welche Dokumente der Eichung verlangt werden, ist nicht zu beanstanden, dass das METAS die

Seite 24 — 46 Eichzertifikate eingereicht hat. Was nicht eingereicht wurde, sind Testprotokolle über die gesamte Einsatzdauer des Messgeräts. Dass solche Testprotokolle aber überhaupt bestehen, geht aus den Akten nicht hervor. Im Gutachten wird lediglich von den Messdaten der letzten Prüfung des Messgeräts gesprochen. Diese Daten hat das METAS in graphisch aufbereiteter Form als Beilage zum Zusatzgutachten (act. 4.31) eingereicht. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass das METAS der Verfügung des Bezirksgerichts Moesa vom 7. April 2010 durchaus nachgekommen ist, soweit die verlangten Dokumente überhaupt bestanden. Die Rüge, der Experte habe einverlangte Akten nicht herausgegeben, sticht mithin ins Leere. c) A. bemängelt auch, dass in der Expertise weder auf die Lehre noch auf wissenschaftliche Grundlagen und Quellen Bezug genommen werde. Ein Experte wird mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt, gerade weil er über Fachwissen auf dem in Frage stehenden Gebiet verfügt. Es ist grundsätzlich nicht zwingend, dass er seine Ausführungen mit Hinweisen auf Schrifttum und Lehre belegt. Ein Abweichen von der allgemein anerkannten Lehre oder auch eine noch nicht gefestigte Ansicht hat er jedoch kenntlich zu machen und zu begründen. Vorliegend sind die Ausführungen in der Expertise klar, nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit den allgemein bekannten physikalischen Gesetzen. Dass der Experte keine Hinweise auf Lehre und wissenschaftliche Grundlagen angebracht hat, mindert daher den Wert des Gutachtens nicht. d) A. führt weiter aus, die Qualifikation des Experten sei nicht überprüfbar. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Vorinstanz hätten die mehrfach verlangte Prüfung der Qualifikation abgelehnt. Allein aus der hierarchischen Stellung des Experten im METAS könne nicht geschlossen werden, dass er über die notwendige Qualifikation verfüge. Wie die Staatsanwaltschaft Graubünden in ihrer Vernehmung richtigerweise ausführt, hat sich das Kantonsgericht Graubünden und ebenso das Bundesgericht bereits mehrfach auf Gutachten des METAS abgestützt. Die Qualifikation von C. ist damit gerichtlich anerkannt. Dies war auch dem Rechtsvertreter von A. bekannt, weist er in der Berufung doch selbst auf ein Urteil des Bundesgerichts hin, in welchem auf ein Gutachten des METAS Bezug genommen wird. Im übrigen hat C. auch die Eichzertifikate (mit-)unterzeichnet (vorinstanzliche Akten, act. 16), was deutlich belegt, dass er als Sektionschef im METAS nicht nur Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, sondern auch über das notwendige Fachwissen verfügt. Eine weitergehende Abklärung der Qualifikation von C. war und ist unter diesen Umständen weder notwendig noch auch nur angezeigt. Das Eichzertifikat für die am 10. März 2009 erfolgte Eichung (act. 4.8) wurde im übrigen von der Kantonspolizei mit Schreiben vom 15. Juni 2009 dem Untersu-

Seite 25 — 46 chungsrichter zugestellt (act. 4.7), welcher es zu den Akten nahm. Zusammen mit den damals bereits vorhandenen weiteren Akten wurde das Eichzertifikat dem Rechtsvertreter von A. am 16. Juni 2009 zur Einsichtnahme zugestellt (act. 2.3). Das Eichzertifikat war A. mithin lange vor Einsetzung von C. als Experten bekannt, weshalb er über die Qualifikation des Experten rechtzeitig informiert war. A. rügt bezüglich der Person des Gutachters im weiteren, es bestehe der Anschein der Befangenheit. Nach den Akten stehe fest, dass C. mindestens von der hierarchischen Stellung her für die Zulassung von Verkehrsüberwachungsgeräten verantwortlich sei, insbesondere also auch für das hier verwendete Messgerät, was eine Vorbefassung bedeute. Zudem könnten indirekte Eigeninteressen nicht ausgeschlossen werden, da der Experte in der Expertise direkt oder

indirekt darüber hätte entscheiden müssen, ob die von ihm genehmigte Gerätezulassung, Geräte-eichung und Bedienungsanleitung richtig sei oder hinterfragt werden müsste. Dem ist entgegen zu halten, dass es in der Expertise einzig darum ging, abzuklären, ob äussere Einflüsse wie Reflexionen oder Fehler in der Bedienung des Messgeräts die Messung verfälscht hatten (vgl. den Gutachtensauftrag, act. 4.17). Die Messgenauigkeit des Geräts an sich sowie seine Geeignetheit für amtliche Geschwindigkeitsmessungen waren nicht Thema der Expertise. Insofern hatte der Gutachter weder die Gerätezulassung noch die Geräteeichung zu überprüfen. Ebenso wenig aber stand die Bedienungsanleitung zur Diskussion. Da der Gutachter somit keine Fragen beurteilen musste, die die Abklärungen und Tests des METAS im Zusammenhang mit dem Messgerät betrafen, liegt weder eine Vorbefassung oder Befangenheit vor, noch ist auch nur der Anschein der Befangenheit gegeben (vgl. auch das von der Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung zitierte Urteil des Kantonsgerichts in PKG 1994 Nr. 45). e) A. macht geltend, die Auftragserteilung an den Experten sei nicht korrekt erfolgt und Zusatzfragen der Verteidigung an den Gutachter seien zu Unrecht nicht zugelassen worden. Inwiefern die Auftragserteilung nicht korrekt gewesen sein soll, ergibt sich aus der Berufung jedoch nicht. Diesbezüglich verweist der Rechtsvertreter von A. einzig auf eine frühere Eingabe an den Untersuchungsrichter. Ein solches Vorgehen genügt den Anforderungen an die Begründung der Berufung nicht, wie bereits einlässlich dargelegt wurde. Dasselbe ist bezüglich der Rüge zu sagen, es seien Zusatzfragen der Verteidigung an den Experten zu Unrecht nicht zugelassen worden. Inwiefern die Nichtzulassung gewisser Fragen nicht rechtens gewesen sein soll und aus welchen Gründen die Fragen hätten zugelassen werden müssen, führt der Verteidiger in keiner Weise aus. Vielmehr begnügt er sich auch hier mit einem Verweis auf frühere Eingaben im Untersuchungsverfahren

Seite 26 — 46 sowie im Verfahren vor der Vorinstanz. Bei beiden Rügen fehlt es somit an der notwendigen Begründung, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann. Im übrigen hat der Untersuchungsrichter die vom Berufungskläger gestellten Anforderungen an das Verfahren zur Auftragserteilung und die vorgeschlagenen Zusatzfragen an den Gutachter mit Verfügung vom 29. Oktober 2009 beurteilt, wobei er sie teilweise gutgeheissen und teilweise abgelehnt hat (act. 2.17). Der Berufungskläger hat in der Folge mit Schreiben vom 6. November 2009 ausdrücklich darauf verzichtet, diese Verfügung anzufechten, obwohl er an seinen Anträgen weiterhin festhalten wollte (act. 2.18). A. hatte somit Gelegenheit, sich frühzeitig gegen die seiner Meinung nach fehlerhafte Auftragserteilung zu wehren und damit in den Gang des Verfahrens einzugreifen. Davon hat er aber keinen Gebrauch gemacht. Dass er sich nun, nachdem das Gutachten nicht nach seinen Vorstellungen ausgefallen ist, vor Schranken der Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren auf die Vorbehalte beruft, die er schon in einem ganz frühen Stadium und noch bevor das Gutachten erstellt worden ist, hätte beurteilen lassen können, grenzt ans Trölerische. f) Schliesslich bestreitet A. auch die Schlüssigkeit des Gutachtens. aa) Er führt dazu zunächst aus, das Gutachten genüge dem Kriterium der Wissenschaftlichkeit nicht, da Quellenangaben fehlten, weitgehend blosser Behauptungen ohne Fakten und Begründung aufgestellt würden, nicht nachvollziehbare und auch widersprüchliche Äusserungen erfolgten und teilweise offen als Vermutungen deklarierte Annahmen getroffen würden. Dass in der Expertise keine Quellenangaben zu finden sind, trifft zu. Es wurde bereits ausgeführt, dass dies dem Gutachten keinen Abbruch tut, sofern sich der Experte nicht abweichend von der herrschenden Lehrmeinung äussert oder eine noch nicht gefestigte Ansicht vertritt, ohne dies kenntlich zu machen. Der Berufungskläger zitiert in

der Berufung mehrfach eine Publikation, die offenbar belegen soll, dass die vom Experten im Gutachten vertretenen Schlussfolgerungen nicht mit anderen Lehrmeinungen übereinstimmen (Berufung, act. 01, S. 12, FN 4, und S. 13, FN 12). Dazu ist zu sagen, dass sich weder aus der Berufung noch aus den übrigen Akten ergibt, welche Messgeräte in dieser vom Berufungskläger zitierten Publikation konkret unter welchen Bedingungen geprüft worden sind, weshalb in keiner Weise gesagt werden kann, dass die Ausführungen darin auf das vorliegend verwendete Messgerät und Messverfahren überhaupt angewendet werden könnten. Zudem datiert die Publikation aus dem Jahre 2001. Zweifellos hat auch die Messtechnik in der Zwischenzeit Veränderungen erfahren und Fortschritte gemacht, so dass die Ausführungen in der Publikation auch unter diesem Gesichtspunkt vorliegend nicht herangezo-

Seite 27 — 46 gen werden könnten. Die vom Berufungskläger angeführte Publikation vermag daher offensichtlich keinen Beweis dafür zu erbringen, dass die Schlussfolgerungen des Experten im Widerspruch zu Lehre und Forschung stehen. Andere Anhaltspunkte dafür macht der Berufungskläger nicht geltend und wären auch nicht ersichtlich. Dass der Experte im weiteren blosser Behauptungen ohne Fakten und Begründung aufstellt und mit Vermutungen arbeitet, trifft nicht zu. Vielmehr legt C. jeweils dar, auf welchem Weg und gestützt auf welche Fakten er zu den gezogenen Schlüssen gelangt ist. Entgegen den Ausführungen in der Berufung (act. 01, S. 12, FN 3) hat der Experte begründet, weshalb der wirksame Radarmesswinkel im Bereich eines maximalen Fehlers von $\pm 1^\circ$ liegt, nämlich aufgrund der Auswertung anderer Aufnahmen derselben Messserie (Gutachten, act. 4.21, S. 5 unten). Ebenso hat der Experte entgegen der in der Berufung vertretenen Auffassung (act. 01, S. 13, FN 6) ausdrücklich nicht ausgeschlossen, dass auf der Gegenfahrbahn ein grösseres Fahrzeug langsam fuhr. Er hat einen Tripelspiegeleffekt vielmehr verneint, weil das Fahrzeug von A. nur eine kleine wirksame Frontreflexionsfläche habe und die Radarantenne auf schwache Empfindlichkeit eingestellt gewesen sei (Gutachten, act. 4.21, S. 9 unten). Bezüglich des Elevationswinkels (Berufung, act. 01, S. 13, FN 7) trifft es zwar zu, dass der Experte im Gutachten diesbezüglich keine weiterführenden Angaben gemacht hat. Jedoch hat er die Möglichkeit von Reflexionen an den Radnaben nicht aufgrund des Elevationswinkels ausgeschlossen, sondern weil eine solche Messung keine Geschwindigkeitskonstanz ergebe, weshalb sie verworfen werde (Gutachten, act. 4.21, S. 19 oben). Da Reflexionen an Radnaben aus anderen Gründen ausgeschlossen werden können, musste der Gutachter keine weiteren Ausführungen zum Elevationswinkel machen. Entgegen der Feststellung in der Berufung hat der Gutachter auch keine Vermutung aufgestellt, was die Ausrichtung und die Kameraposition des Messgeräts betrifft (Berufung, act. 01, S. 13, FN 8). Er hat ausgeführt: „Nach Abklärungen vor Ort konnte festgestellt werden, dass das Radargerät wohl korrekt ausgerichtet war, jedoch die Kameraposition ungenau gewählt wurde.“ (Gutachten, act. 4.21, S. 5). Mit dem Wort „wohl“ wird hier keine Wahrscheinlichkeit ausgedrückt; der Ausdruck ist vielmehr im Sinne von „zwar“ zu verstehen. Schliesslich legt A. nicht dar, welche Ausführungen in der Expertise nicht nachvollziehbar und widersprüchlich sein sollen, womit die Berufung in diesen Punkten den Begründungsanforderungen nicht genügt und die I. Strafkammer nicht weiter darauf eingehen muss. bb) Weiter moniert A., es seien in der Expertise Abweichungen von der Bedienungsanleitung festzustellen und obwohl die Bedienungsanleitung verbindlich sei,

Seite 28 — 46 kümmere sich der Experte nicht darum. So schreibe die Bedienungsanleitung vor, es müsste vor der Antenne in Messrichtung ein freier Raum von mindestens vier Metern sein. Durch Augenschein und die fotografische Rekonstruktion des Messstandortes in der Berufung sei nachgewiesen, dass dies nicht gegeben gewesen sei. Im Zusammenhang mit der fotografischen Rekonstruktion (Berufung, act. 4.21, S. 10, Rz 27) ist festzuhalten, dass diese nicht den Aussagen von A. entspricht. A. hat ausgeführt, dass er den Lieferwagen überholt gehabt habe und bereits wieder am Zurückschwenken auf die Normalspur gewesen sei, als es geblitzt habe (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 20. August 2009, act. 5.3, S. 2 unten; E-Mail vom 7. April 2009, act. 5.2). Der Lieferwagen befand sich also hinter dem Wagen von A. und nicht etwa gleichauf mit diesem oder sogar leicht vor diesem, wie auf der Rekonstruktion dargestellt. Im übrigen kann allein aus dem Umstand, dass das Radarbild lediglich das Auto von A. und etwas Umgebung abbildet hat, wobei es sich dabei um das Originalbild und nicht nur um einen Ausschnitt handelt (vgl. act. 2.8), während sich auf der Fotografie von A. ein ganz erheblich weiterer Ausschnitt findet, geschlossen werden, dass bei den beiden Fotografien nicht dieselbe Brennweite verwendet worden ist, auch wenn in der Bildlegende in der Berufung davon gesprochen wird, es handle sich um die richtige Brennweite. Zwei Fotografien, die vom selben Kamerastandort aus in dieselbe Richtung und mit derselben Brennweite gemacht werden, ergeben immer dasselbe Bild beziehungsweise denselben Ausschnitt. Die unterschiedliche Brennweite mag daran liegen, dass die bei der Kamera des Radargeräts verwendete Brennweite von 23 mm einem 105 mm Nassfilmobjektiv entspricht (vgl. act. 4.15, S. 1). Weil die Brennweiten der Fotos unterschiedlich sind, lässt sich allein aus den Fotografien nicht sagen, ob sie von derselben Kameraposition aus gemacht worden sind. Im weiteren zeigen die Grössenverhältnisse zwischen dem Radarfoto und dem Bild von A. deutlich auf, dass das Verhältnis zwischen den zwei Fotos nicht stimmt. Zum einen ist nämlich der Touareg im Vergleich zum Lieferwagen offensichtlich zu wenig hoch, was darauf schliessen lässt, dass die Perspektive nicht stimmt. Im weiteren ist die Leitplanke auf dem Radarfoto erheblich dicker als jene auf dem Bild von A., was wiederum aufzeigt, dass das Bild von A. im Verhältnis zum Radarbild zu klein aufgezogen ist. Und schliesslich findet sich auf dem Foto von A. dort, wo die Leitplanke rechts auf das Radarbild trifft, gerade oberhalb der Leitplanke eine dreieckige, helle Fläche, die sich auf dem Radarfoto nicht fortsetzt. Zieht man die Fotografien vom Messort bei, die sich als Anhang zu der Expertise finden, so ist leicht erkennbar, dass es sich bei dieser hellen Fläche um ein Hausdach handeln muss (Gutachten, act. 4.21, Beilage 7 und 8). Zieht man noch das Original-Radarbild hinzu (act. 4.12), so ist ohne weiteres zu erkennen, dass dieses

Seite 29 — 46 Hausdach auf der rechten Seite des Originals ebenfalls zu finden ist, jedoch gerade unterhalb der Leitplanke. Auf dem Bild von A. beginnt das Hausdach, während auf dem Radarfoto das Ende des Daches zu sehen ist. Es fehlt mithin ein Stück des Daches. Das Radarbild befindet sich damit nicht an der passenden Stelle im Bild von A.. Würde man das Radarbild jedoch weiter nach links verschieben, damit das ganze Dach sichtbar würde, dann würde das Radarbild nicht mehr ins Gelände passen, wie es auf dem Bild von A. abgebildet ist. Auch dies zeigt deutlich auf, dass die Verhältnisse zwischen den beiden Bildern nicht stimmen. Im Vergleich zum Original-Radarbild erscheint das eingefügte Radarbild auf der Rekonstruktion zudem seitlich gestreckt. Aus der Rekonstruktion lässt sich somit nichts ableiten, insbesondere auch nicht, dass die Leitplanke und der Leitpfosten den Radarstrahl hätten ablenken beziehungsweise beeinflussen können. Bezüglich des Standorts der Kamera beziehungsweise ihrer Ausrichtung ist im übrigen auf die Beilage 5

zum Gutachten zu verweisen, welche das von der Kamera erfasste Bild genau wiedergibt, wie ein Vergleich mit dem Original-Radarbild eindeutig zeigt. Im übrigen zeigen die Illustrationen in der Gebrauchsanweisung sehr deutlich, dass der Radarstrahl nur einen Teil dessen abdeckt, was die Kamera einfängt (act. 4.14, S. 18 ff.). Wenn nun auf dem Radarbild keine Leitplanke und/oder kein Leitpfosten sichtbar ist, wie dies vorliegend der Fall ist, dann folgt daraus, dass weder Leitplanke noch Leitpfosten im Radarstrahl waren, weshalb sie die Messung nicht beeinflussen konnten. Im übrigen wäre eine Beeinflussung gemäss Experte auch anhand der Fahrzeugposition auf dem Radarbild erkennbar (Gutachten, act. 4.21, S. 14, Ziff. 9.8.4). Da sich das Fahrzeug von A. an der richtigen Position auf dem Radarbild befindet (act. 4.12 in Verbindung mit act. 4.15), ist eine Beeinflussung der Messung durch Leitplanke oder Leitpfahl auszuschliessen. Aus dem Radarbild selbst ergibt sich somit ganz klar, dass vor der Antenne ein freier Raum von erheblich mehr als vier Metern gegeben war, so dass die Bedienungsanleitung durchaus eingehalten war. Weiter macht A. geltend, gemäss Bedienungsanleitung dürften auf der gegenüberliegenden Strassenseite keine reflektierenden Gegenstände sein. Vorliegend seien jedoch auf voller Bildlänge ein grosser Drahtgitterzaun und eine markante Leitplanke sichtbar. Der Experte geht im Gutachten auf die Leitplanke auf der gegenüberliegenden Seite ein. Er legt dar, dass technisch eine Reflexion an dieser Leitplanke und dadurch die Messung des von A. überholten Lieferwagens mit einer Geschwindigkeit von 137 km/h möglich wäre. Dies sei bei der vom Messbeamten gewählten niedrigen Empfindlichkeit der Antenne aber quasi auszuschliessen. Zudem hätte im Fall einer Reflexion an der Leitplanke das Radargerät beim späteren Eintreffen des Lieferwagens im direkten Radarstrahl nochmals eine Messung durchgeführt und mit einem Bild dokumentiert. Wären

Seite 30 — 46 aber beide Fahrzeuge gleichzeitig oder phasenweise im Radarstrahl gewesen, hätte das Radargerät die Messung abgebrochen. Schliesslich weist der Experte noch darauf hin, dass Fehlmessungen dieser Art zur Folge hätten, dass sich kein Fahrzeug an der definierten Fotoposition oder überhaupt auf der Fotografie befindet. Vorliegend werde der Radarstrahl durch das Fahrzeug des Berufungsklägers abgedeckt und dieses sei genau in der Fotoposition, weshalb eine Reflexion an der gegenüberliegenden Leitplanke auszuschliessen sei (Gutachten, act. 4.21, S. 7). Diese Ausführungen des Experten sind klar, nachvollziehbar und überzeugend. Sie stimmen auch mit den Ausführungen in der Bedienungsanleitung des Messgeräts überein (act. 4.14, S. 18). Nachdem bereits eine Reflexion an der Leitplanke ausgeschlossen werden kann, unter anderem weil das Fahrzeug des Berufungsklägers auf dem Radarbild genau in der Fotoposition ist (vgl. act. 4.12 in Verbindung mit act. 4.15), ist offensichtlich eine solche am Drahtgitterzaun, der hinter der Leitplanke steht, auch auszuschliessen. Der Experte hat sich somit sehr wohl und in Übereinstimmung mit der Bedienungsanleitung geäussert und seine Ausführungen sind überzeugend. Allein der Umstand, dass der Berufungskläger mit den Schlussfolgerungen des Experten nicht übereinstimmt, vermag nicht zu belegen, dass die Expertise fehlerhaft sei. cc) A. äussert sich in einem weiteren Punkt zum Tripelspiegeleffekt, den der Experte nicht widerlegt habe. Er macht geltend, dass dieser Effekt an den besonders grossen Rädern des Touareg wegen der Überholposition des Fahrzeuges und der inkorrekten Aufstellung des Radargeräts, was einen ungewöhnlichen „Elevationswinkel zur zu tief eingestellten Radarantenne“ hätte zur Folge haben können, möglich gewesen wäre. Der Experte hat einen Tripelspiegeleffekt an den Rädern ausgeschlossen, weil eine Messung an den Radnaben alle Geschwindigkeiten von 0 km/h bis zur doppelten gefahrenen Geschwindigkeit ergebe und die Messung aufgrund der fehlenden Geschwindigkeitskonstanz verworfen werde

(Gutachten, act. 4.21, S. 10). Wie der Elevationswinkel im vorliegenden Fall war, ist unter diesen Umständen bedeutungslos. Auch finden sich in den Akten keinerlei Hinweise darauf, dass die Radarantenne zu tief eingestellt gewesen sein könnte. Der Berufungskläger zitierte den Experten diesbezüglich denn auch falsch. Im Gutachten heisst es, Ausfälle dieser Art (Messungen an Radnaben, was zum Verwerfen der Messung führe) träten auf, wenn „der Elevationswinkel der Radarantenne zu tief eingestellt“ werde (Gutachten, act. 4.21, S. 10). Dass dies vorliegend der Fall gewesen wäre, stellt der Gutachter nicht fest. Es kann somit mit dem Experten ausgeschlossen werden, dass eine Messung an den Radnaben erfolgt ist, da die Messung nicht verworfen worden ist. Weiter macht A. geltend, es hätte ein Tripel-

Seite 31 — 46 spiegeleffekt entstehen können durch Radarstrahlen, die auf der rechten Fahrzeugseite und insbesondere im Lampenbereich des Touareg aufgetroffen seien und an den dortigen typischen Tripelspiegelmöglichkeiten zu unkalkulierbaren Reflexionen und damit Resultatverfälschungen geführt haben könnten. Diesen Überlegungen kann schon aus rein physikalischen Gründen nicht zugestimmt werden. Ein Tripelspiegel besteht aus drei reflektierenden Flächen, die in jeweils 90°-Winkeln zueinander stehen (tripel = dreifach, Spiegel = Reflektionsfläche). Ein Strahl wird von einem Tripelspiegel immer an seinen Ursprungsort zurückgesendet, wenn auch leicht seitlich verschoben (vgl. die Grafik 5 im Gutachten, act. 4.21, S. 9). Trifft ein Radarstrahl an einem Fahrzeug selbst auf einen Tripelspiegel, so wirft dieser Spiegel den Radarstrahl leicht verschoben zum Radargerät zurück. Diese Verschiebung ändert jedoch nichts daran, dass das Radargerät aufgrund des Dopplereffekts die Geschwindigkeit messen kann. Ein Tripelspiegel kann somit die Geschwindigkeitsmessung nur beeinflussen, wenn er sich nicht am Fahrzeug befindet. Die vom Berufungskläger vorgebrachte Möglichkeit eines Tripelspiegeleffekts am Fahrzeug, der zu Resultatverfälschungen geführt haben könnte, ist daher zu verwerfen. A. macht weiter geltend, durch langsam entgegenkommende oder im Gegenverkehr abgestellte Lastwagen oder Busse könne ein Tripelspiegeleffekt an diesen entstanden sein, der die Messung verfälscht hätte. Diese Möglichkeit hat der Experte durchaus gesehen und geprüft. Überzeugend führt er in der Expertise aus, dass aufgrund der kleinen wirksamen Frontreflexionsfläche des Fahrzeugs des Berufungsklägers und der von der Polizei gewählten, nur schwachen Empfindlichkeit der Radarantenne eine Doppelreflexion ausgeschlossen werden könne (Gutachten, act. 4.21, S. 9). Damit aber schliesst er eine Tripelspiegelreflexion aus, denn Doppelreflexion bedeutet, dass der Radarstrahl am Fahrzeug abgelenkt wird, dann auf einen Tripelspiegel trifft, von diesem zum Fahrzeug zurück geworfen und vom Fahrzeug zum Radargerät reflektiert wird, weshalb das Fahrzeug doppelt gemessen wird. Die Ausführungen des Gutachters vermögen im weiteren zu überzeugen, da insbesondere leicht nachvollziehbar ist, dass der Radarstrahl, der sich auf seinem Weg streut, bei einer Doppelreflexion beim Wiederauftreffen auf dem Radargerät nicht mehr stark genug ist, um bei schwacher Empfindlichkeit des Radargeräts noch gemessen zu werden. Schliesslich hat der Gutachter auch ausgeführt, dass bei einer Doppel- (oder eben Tripelspiegel)reflexion die Geschwindigkeit des gemessenen Fahrzeugs mindestens verdoppelt würde, so dass der Berufungskläger mit maximal 68.5 km/h gefahren wäre (act. 4.21, S. 8; vgl. auch die Gebrauchsanweisung, act. 4.14, S. 20). Nachdem der Berufungskläger selbst angegeben hat, er habe sofort auf den Tachometer geschaut, nachdem es geblitzt gehabt habe, und dieser habe etwa 110

Seite 32 — 46 km/h angegeben (vgl. E-Mail vom 7. April 2009, act. 5.2; untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 20. August 2009, act. 5.3, S. 2 Mitte), kann auch unter diesem Gesichtspunkt eine Tripelspiegelreflexion vorliegend ausgeschlossen werden. Damit aber hat der Experte entgegen den Ausführungen in der Berufung die Möglichkeit eines Tripelspiegeleffektes geprüft und mit überzeugenden Argumenten verneint. Dass der Berufungskläger andere Ansichten vertritt als der Experte, heisst nicht, dass die Expertise nicht schlüssig ist. g) In einem letzten Punkt und unter dem Titel Eventualbegründung beanstandet der Berufungskläger die Berechnung der gefahrenen Geschwindigkeit in der Expertise und die Nichtanwendung der gesetzlichen Toleranzen. Erneut verweist der Berufungskläger in diesem Zusammenhang zur Begründung hauptsächlich auf seine Ausführungen im Plädoyer vor der Vorinstanz. Dass dies nicht genügt, ist bereits mehrfach festgestellt worden. Begründung ist daher vorliegend nur geworden, was sich in der Berufung selbst findet. In der Berechnung, welche unter Rz 72 auf Seite 25 der Berufung angestellt wird, hat der Berufungskläger die vom Experten festgestellten notwendigen Korrekturen vorgenommen und zusätzlich die vom Gesetz vorgesehene Toleranz von 6 km/h abgezogen. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Experte hat im Ergänzungsgutachten erklärt, weshalb er den gesetzlichen Toleranzwert nicht miteinbezogen hat (act. 4.31, S. 4, Ziff. 4). Das Gericht kommt zum selben Schluss. Die im Gesetz vorgesehene Sicherheitsmarge berücksichtigt mögliche Messfehler aller verschiedenen Messgeräte, damit bei amtlichen Messungen ausgeschlossen werden kann, dass eine Geschwindigkeit geahndet wird, die über der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit liegt. Der gesetzliche Toleranzwert ist mithin so hoch angesetzt, dass er alle möglichen Messfehler aller verschiedenen Messmittel sicher ausgleicht. Liegt keine Kenntnis über die genauen Messfehler eines bestimmten Messgeräts in einer konkreten Situation vor, so ist der gesetzliche Toleranzwert anzuwenden. Wenn jedoch durch Begutachtung die genauen Messfehler eines Messgeräts in einer konkreten Situation bekannt sind, so rechtfertigt es sich nicht mehr, den Toleranzwert anzuwenden, der auch grössere Unsicherheiten anderer Messmittel abdecken muss. Ebenso wenig aber ist der Toleranzwert neben dem Ausgleich der konkreten Messfehler kumulativ zu beachten, da ansonsten die Messungenauigkeiten und Messfehler des konkreten Geräts doppelte Berücksichtigung finden würden, soll der Toleranzwert doch gerade diese Fehler ausgleichen. Der Toleranzabzug von 6 km/h kann vorliegend daher nicht gemacht werden, da aufgrund der Expertise die bei der Messung der Geschwindigkeit des Fahrzeugs des Berufungsklägers gemachten Messfehler und ihre Auswirkungen auf die Messung bekannt sind. Dasselbe ist

Seite 33 — 46 bezüglich der maximalen Einzelabweichung beziehungsweise dem maximalen Fehler bei der Messung zu sagen, der gemäss Expertise beim vorliegend verwendeten Messgerät 0.7% beträgt und für welchen im Gesetz der Toleranzwert bei 3% liegt (act. 4.21, S. 4, Ziff. 5). Auch hier ist nicht mit dem Toleranzwert zu rechnen, da der genaue Wert des konkreten Messgeräts bekannt ist. Schliesslich ist bezüglich des Ausrichtungsfehlers der Radarantenne zu bemerken, dass dieser gemäss Gutachten vorliegend zu Ungunsten von A. beachtet werden müsste, weil die Geschwindigkeit aufgrund der Fehlaustrichtung um 2.1% zu tief gemessen worden wäre (Gutachten, act. 4.21, S. 5; Ergänzungsgutachten, act. 4.31, S. 3, Ziff. 3). Der Winkel wäre daher entgegen der Berechnung von A. nicht mit -3.30° zu veranschlagen, sondern mit $+3.30^\circ$. Der Gutachter hat zu Gunsten von A. darauf verzichtet, eine Fehleinstellung der Radarantenne anzunehmen und in die Berechnung miteinzubeziehen. Insgesamt gesehen erweist sich somit die vom Gutachter angestellte Berechnung der mindestens gefahrenen

Geschwindigkeit (Gutachten, act. 4.21, S. 10) als korrekt. h) Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von A. vorgebrachten Vorbehalte gegen das Gutachten in keiner Weise zu überzeugen vermögen. Wie jedes andere Beweismittel hat das Gericht ein Gutachten grundsätzlich frei zu würdigen. In Fachfragen darf es aber nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen und muss Abweichungen begründen (BGE 130 I 377 E 5.4.2; BGE 129 I 49 E 4; BGE 128 I 81 E 2). Vorliegend sind keine solchen Gründe ersichtlich, die ein Abweichen rechtfertigen würden. Das Gutachten ist klar und widerspruchsfrei, die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Der Experte hat die an ihn gestellten Fragen mit überzeugender Argumentation beantwortet. Die Vorinstanz hat folglich zu Recht auf das Gutachten des METAS abgestellt. Die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 10

Es ist somit erstellt, dass A. am 23. März 2009 um 11.28 Uhr auf der A13 bei Cremeo mit einer Geschwindigkeit von mindestens 133 km/h gefahren ist, obwohl nur 100 km/h erlaubt waren. Damit hat er die Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschritten. A. hat mit diesem Verhalten augenscheinlich Art. 27 Abs. 1 SVG (Beachten von Signalen) und Art. 32 Abs. 1 SVG (Anpassen der Geschwindigkeit an die Umstände) verletzt. Er bestreitet dies in der Berufung denn auch nicht. Als Strafnorm kommen Art. 90 Ziff. 1 (leichte Verkehrsregelverletzung) oder Ziff. 2 SVG (grobe Verkehrsregelverletzung) in Frage. Die A13 ist auf Höhe Cremeo eine nicht richtungstrennte Autostrasse. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die objektiven Voraussetzungen von Art. 90 Ziff. 2 SVG ungeachtet der konkreten Umstände erfüllt, wenn die zulässige Höchstge-

Seite 34 — 46 schwindigkeit auf nicht richtungstrennten Autostrassen um 30 km/h oder mehr überschritten wird (vgl. BGE 123 II 37 und 106; zuletzt BGE 128 II 131). Unbesehen der vorliegenden Umstände hat A. mit seinem Verhalten somit den objektiven Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG erfüllt, was die Vorinstanz zu Recht erkannt hat.

E. 11

In seiner Eventualbegründung beanstandet der Berufungskläger, dass die Vorinstanz sich nicht mit der Frage der Schuld befasst, sondern diese aus dem angeblich erfüllten objektiven Tatbestand abgeleitet habe. Weder er selbst noch seine Beifahrerin hätten eine Geschwindigkeitsüberschreitung wahrnehmen können. Auch habe das im Fahrzeug eingebaute Warnsignal, das alle Geschwindigkeiten über 120 km/h deutlich anzeige, nicht angegeben. Eine Verurteilung nach Art. 90 Ziff. 2 SVG erfordere in subjektiver Hinsicht nach ständiger Rechtsprechung, dass dem Täter aufgrund rücksichtslosen oder sonst wie schwerwiegend regelwidrigen Verhaltens zumindest eine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei. Inwiefern Rücksichtslosigkeit, schwerwiegend regelwidriges Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit erfüllt sein sollen, sei weder Gegenstand der Untersuchung, noch der Befragung vor Gericht, noch insbesondere der Begründung des Urteils gewesen. Der Berufungskläger habe nicht zu schnell fahren wollen und er habe auch nicht darum gewusst. Der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit könne ihm nicht gemacht werden. Dem ist nicht zuzustimmen. Nach der Rechtsprechung ist die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit bei Vorliegen eines objektiv schweren Falles in der Regel mindestens grobfahrlässig, es sei denn, es bestehe eine Ausnahme-situation (BGE 123 II 27 E. 1f; Urteil des Bundesgerichts vom 18. November 2008, 1C_222/2008, E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts vom 30. März 2010, 1C_383/2009, E. 2.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juni 2010,

1C_129/2010). Eine solche Ausnahmesituation liegt hier nicht vor. Insbesondere ändert der geltend gemachte Umstand, dass das Fahrzeug des Berufungsklägers über ein Warnsystem verfüge, das bei Überschreiten von 120 km/h einen Alarm auslöse, der am 23. März 2009 nicht ausgelöst worden sei, nichts. A. hat anlässlich der Berufungsverhandlung zugestanden, dass dieses Warnsystem manuell ein- und ausgeschaltet werden kann. Er hat weiter ausgeführt, er sei sich dessen jedoch nicht bewusst gewesen, bis ihn der Untersuchungsrichter an der Einvernahme darauf hingewiesen habe, worauf er später in der Bedienungsanleitung nachgesehen und entsprechende Hinweise gefunden habe. Ein anderes Bild ergibt sich indessen, wenn man die Aussagen der Zeugin B. ansieht. Sie hat nämlich erklärt, dass sie normalerweise beim Einsteigen automatisch kontrolliere, dass das Warnsystem eingeschaltet sei, dass sie dies für den 23. März 2009 jedoch

Seite 35 — 46 nicht mit absoluter Sicherheit sagen könne (vorinstanzliche Akten, act. 18, S. 2). Eine solche Kontrolle aber war nur notwendig, wenn die Ehefrau des Berufungsklägers davon ausging, dass das Warnsystem von ihrem Ehemann ausgeschaltet werden konnte und zumindest manchmal auch ausgeschaltet wurde, oder wenn sie wusste, dass das System nicht zuverlässig von selbst einschaltete. Beide Varianten lassen die Möglichkeit offen, dass am 23. März 2009 das Warnsystem nicht aktiviert war, als der Berufungskläger in die Geschwindigkeitskontrolle geriet. Daneben erscheint es wenig überzeugend, dass A. bei der Übernahme des Wagens oder bei einer späteren Installation des Warnsystems nicht über dessen Wirkungsweise und die Möglichkeit der Deaktivierung informiert worden sein soll. Selbst wenn eine solche Information aber tatsächlich unterblieben sein sollte, so ist doch davon auszugehen, dass sich A. nach der ersten Gelegenheit, bei welcher das System angegeben hätte, erkundigt hätte, was der Warnton bedeute und wie damit umzugehen sei. Die Aussage von A., er habe bis zur untersuchungsrichterlichen Einvernahme nicht gewusst, dass man das Warnsystem manuell ausschalten könne, erscheint unter diesen Umständen als wenig glaubhaft. Es kann somit, insbesondere aufgrund der Aussagen der Zeugin, nicht ausgeschlossen werden, dass das Warnsystem am 23. März 2009, als der Berufungskläger in die Geschwindigkeitskontrolle geriet, nicht eingeschaltet war. Der vom Berufungskläger und der Zeugin geltend gemachte Umstand, dass das Warnsystem nicht angegeben habe, schliesst bei dieser Sachlage eine gemessene Geschwindigkeit von mehr als 120 km/h nicht aus. Im übrigen enthebt ein solches Warnsystem den Fahrzeuglenker nicht von seiner Pflicht, die gefahrene Geschwindigkeit zu überwachen. Vor allem aber hätte A. ohne Zweifel schon lange vor Erreichen der effektiven Geschwindigkeit von 133 km/h auffallen müssen, dass er massiv schneller fuhr, als erlaubt, und dies selbst unter der Annahme, er sei davon ausgegangen, das Warnsystem sei aktiviert. Dies hätte ihn veranlassen müssen, einen Blick auf den Tachometer zu werfen. Andere Umstände, die eine Ausnahmesituation begründen könnten, sind weder ersichtlich, noch werden sie von A. geltend gemacht. Wer die signalisierte Höchstgeschwindigkeit um mehr als einen Drittel überschreitet, dem kann nicht verborgen bleiben, dass er erheblich zu schnell fährt. Zieht er dies nicht in Betracht und bedenkt er auch nicht, dass er durch seine erheblich überhöhte Geschwindigkeit andere Verkehrsteilnehmer ungleich mehr gefährdet, so handelt er rücksichtslos und damit grobfahrlässig. Im vorliegenden Fall gilt dies insbesondere auch unter dem Aspekt, dass die A13 auf Höhe Cremeo zweispurig ist und der Berufungskläger am Überholen war. Auch wenn die A13 an der Stelle, an der A. in die Geschwindigkeitskontrolle geriet, so breit ist, dass drei Fahrzeuge nebeneinander Platz finden, so ist doch offensichtlich, dass A. die Gefahr mit sei-

Seite 36 — 46 ner massiv überhöhten Geschwindigkeit erheblich gesteigert hat. Aus den Aussagen von A. kann im weiteren geschlossen werden, dass er sich bewusst war, schneller zu fahren als erlaubt. So hat er in seiner E-Mail an die Polizei vom 7. April 2009 und auch gegenüber dem Untersuchungsrichter am 20. August 2009 ausgeführt, er habe mit rund 100 km/h drei Fahrzeuge überholt. Als er wieder habe zurückschwenken wollen, habe er bei dem Kontrollblick nach hinten festgestellt, dass das letzte Fahrzeug, ein Lieferwagen, der beschleunigt haben müsse, immer noch dicht rechts hinter ihm gefahren sei. Er habe keine andere Wahl gehabt, als zu beschleunigen (vgl. act. 5.2 und act. 5.3, S. 2). A. wusste damit, dass er schneller fuhr als erlaubt. Wenn er in dieser Situation den Tachometer nicht beachtete und dadurch nicht sah, welche Geschwindigkeit dieser anzeigte, so entlastet ihn dies in keiner Weise, sondern zeigt vielmehr sein fahrlässiges Verhalten. A. wusste, dass er schneller fuhr, als erlaubt, und er wusste auch, dass er am Beschleunigen war. Wenn er unter diesen Umständen nicht in seine Überlegungen mit einbezog, dass er die erlaubte Geschwindigkeit massiv überschreiten könnte, was zu einer erheblichen Mehrgefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen konnte, so handelte er klarerweise grobfahrlässig. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass A. durchaus ein rücksichtsloses Verhalten anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber vorgehalten werden kann, weshalb er grobfahrlässig gehandelt hat. Dies hat die Vorinstanz zu Recht erkannt. Entgegen den Ausführungen in der Berufung hat sie sich im übrigen sehr wohl mit der subjektiven Seite auseinander gesetzt und dabei festgestellt, dass A. ein fahrlässiges Verhalten und ein besonderer Mangel an Skrupel vorgeworfen werden müsse, habe er doch, obwohl er davon überzeugt gewesen sei, der kurz nachher folgende Tunnel dürfe nur mit 80 km/h befahren werden, nicht gezögert und drei Fahrzeuge unmittelbar vor dem Tunnel überholt. Die Rüge der fehlenden Begründung geht damit ebenso fehl wie jene, es sei die subjektive Seite nicht erfüllt.

E. 12

In einem weiteren Punkt macht A. geltend, bei ihm und allen anderen am 23. März 2009 Verzeigten sei am Anfang ein Toleranzabzug von 6 km/h gemacht worden. Folge man dem Experten C., so habe das Gerät grundsätzlich bei allen betroffenen Lenkern und nicht nur bei ihm falsch gemessen. Er werde rechtsungleich behandelt, wenn nur ihm eine korrigierte höhere Geschwindigkeit entgegen gehalten werde. In den Akten findet sich ein Messprotokoll, aus dem alle Geschwindigkeitsüberschreitungen hervor gehen, die am 23. März 2009 auf der A13 bei Cremeo registriert wurden (act. 4.24). Es wurden insgesamt 18 Fahrzeuge mit einer überhöhten Geschwindigkeit erfasst. 11 dieser Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden im Ordnungsbussenverfahren geahndet (vgl. act. 4.25). Mit der

Seite 37 — 46 Bezahlung wird die Busse rechtskräftig (Art. 8 OBG). Aus der Auflistung der Geschwindigkeitsübertretungen (act. 4.25) in Verbindung mit dem Schreiben der Kantonspolizei Graubünden an den Untersuchungsrichter vom 22. Dezember 2009 (act. 4.23) geht hervor, dass in jenem Zeitpunkt alle Ordnungsbussen bereits bezahlt waren. Dies erstaunt nicht, denn der fehlbare Lenker kann die Ordnungsbusse nur sofort oder innert 30 Tagen bezahlen (Art. 6 Abs. 1 OBG), ansonsten die Einleitung des ordentlichen Verfahrens erfolgt (Art. 6 Abs. 3 OBG). Die Ordnungsbussen waren mithin rechtskräftig. Zuungunsten eines Verurteilten kann das Verfahren lediglich bei Verbrechen oder Vergehen wieder aufgenommen werden (Art. 147 Abs. 3 StPO-GR). Straftaten, die mit Busse bedroht sind, sind Übertretungen (Art. 103 StGB). Auf die rechtskräftigen Ordnungsbussen war daher

nicht mehr zurückzukommen. Eine Ungleichbehandlung aber ergibt sich von vornherein nicht, da im Zeitpunkt, als die Ordnungsbussen ausgesprochen wurden, noch nicht bekannt war, dass das konkrete Messgerät anlässlich der Geschwindigkeitsmessung vom 23. März 2009 einen Messfehler von 4 km/h aufwies. Mit Bezug auf die drei neben dem Berufungskläger verzeigten Lenker ist festzustellen, dass einer bereits unter Berücksichtigung des Toleranzabzuges von 6 km/h eine grobe Verkehrsregelverletzung begangen hat, woran ein Abzug von nur 4 km/h offensichtlich nichts zu ändern vermöchte. Eine um 2 km/h höhere Geschwindigkeit würde im weiteren die Strafzumessung nicht dermassen stark beeinflussen, dass eine höhere Strafe notwendig würde. Ein Abzug von nur 4 km/h würde somit am Urteil nichts ändern, weshalb auf dieses nicht zurückgekommen werden muss. Bei den zwei anderen bliebe die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit auch bei einem Abzug von lediglich 4 km/h unter der Grenze einer Geschwindigkeitsübertretung von 30 km/h und mehr. Da zudem eine um 2 km/h höhere Geschwindigkeit die konkreten Umstände nicht so stark verändern würde, dass aus einer einfachen eine grobe Verkehrsregelverletzung würde, würde auch in diesem Zusammenhang der Abzug von lediglich 4 km/h an den ergangenen Urteilen nichts ändern. Kommt hinzu, dass bei diesen zwei Lenkern eine einfache Verkehrsregelverletzung und damit eine Übertretung vorlag (vgl. Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 103 StGB), so dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu ihren Ungunsten von vornherein nicht möglich gewesen wäre. Auch bezüglich der neben A. verzeigten Lenker ist daher eine Ungleichbehandlung nicht ersichtlich. Schliesslich ist mit Bezug auf die drei Lenker, bei denen noch Auslandabklärungen die Halter betreffend notwendig waren, zu sagen, dass zwei Geschwindigkeitsübertretungen klarerweise im Bereich der Ordnungsbussen bleiben, auch wenn von der gemessenen Geschwindigkeit ein Messfehler von 4 km/h anstatt der gesetzlichen Toleranz von 6 km/h abgezogen wird. Beim dritten Lenker würde allerdings die Grenze

Seite 38 — 46 zwischen Ordnungsbussen und Verzeigung überschritten. In welchem Stadium das Verfahren dieses dritten Lenkers ist und ob der Fahrer überhaupt ermittelt werden konnte, kann den Akten nicht entnommen werden. Eine rechtsungleiche Behandlung ist unter diesen Umständen nicht dargetan.

E. 13

Schliesslich wendet sich A. gegen die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe. Er macht geltend, die Bemessung des Tagessatzes sei auf nicht aktuellen Fakten zu Einkommen und Vermögen erfolgt. Weiter führt er aus, die Vorinstanz habe seine familienrechtlichen Unterstützungspflichten gegenüber seiner Ehefrau und seinem Sohn nicht beachtet. Auch habe das Gericht einen zu tiefen Sozialabzug vorgenommen. Und schliesslich habe die Vorinstanz einen vermögensbezogenen Zuschlag bei der Tagessatzberechnung hinzugerechnet, wobei sie von einer unmöglich zu erreichenden Rendite ausgegangen sei und zudem das gesamte eheliche Vermögen, mithin auch jenes der Ehefrau, als Grundlage genommen habe. a) Obwohl sich A. nur zur Höhe und nicht zur Anzahl der Tagessätze äussert, überprüft die I. Strafkammer im Rahmen ihrer richterlichen Fürsorgepflicht auch die von der Vorinstanz ausgefallte Anzahl Tagessätze, denn der Strafpunkt bildet neben der Schuldfrage wesentliches Element des Strafurteils und der Berufungskläger hat zudem durch die Anfechtung des gesamten vorinstanzlichen Urteils zu erkennen gegeben, dass er die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe grundsätzlich überprüft haben möchte. Gemäss Art. 47 StGB misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Unter dem

Begriff des Verschuldens ist das Mass an Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs zu verstehen; der Begriff bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der Straftat (BGE 134 IV 1 E 5.3.3 mit Hinweis) und ist damit das wesentliche Strafzumessungskriterium (BGE 127 IV 101 E 2a). Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Neben dem Verschulden hat der Richter jedoch auch das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB). Als Strafnorm ist vorliegend Art. 90 Ziff. 2 SVG heranzuziehen, der als Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Die Geldstrafe beträgt höchstens 360 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB). – Das Verschulden von A. kann nicht mehr als ganz leicht bezeichnet werden. Er hat dadurch, dass er die gesetzliche Höchstge-

Seite 39 — 46 schwindigkeit von 100 km/h ganz massiv überschritten hat, eine nicht unerhebliche Gefahr für die übrigen Strassenbenützer geschaffen, denn bei der gefahrenen Geschwindigkeit von 133 km/h kann eine kurze Unaufmerksamkeit oder eine unerwartete Verkehrssituation, etwa dass ein überraschendes Ausweichen notwendig wird, gravierende Folgen haben. Daran vermag auch die Begründung von A., der überholte Lieferwagen habe plötzlich seine Fahrt beschleunigt und er habe das Überholmanöver noch vor dem Tunnel abschliessen wollen, nichts zu ändern. Dem Berufungskläger hätte auffallen müssen, dass der Lieferwagen beschleunigte, bevor er diesen beinahe überholt hatte. Er hätte damit schon früher auf diesen Umstand reagieren können. Insgesamt gesehen ergibt sich daher keine Situation, die das Verhalten von A. in einem milderen Licht erscheinen liesse. Weder zu Gunsten noch zu Lasten von A. wirkt sich aus, dass er kein Geständnis abgelegt hat. Trotzdem ist in diesem Zusammenhang zu sagen, dass er die gefahrene Geschwindigkeit auch dann noch nicht anerkannt hat, als sie mittels Expertise erhärtet war. Dieses Verhalten lässt jegliche Einsicht vermissen, was wiederum dazu führt, dass A. nicht mit besonderer Milde rechnen kann. Lediglich ganz leicht straf erhöhend zu berücksichtigen ist die Vorstrafe aus dem Jahre 2000, die ebenfalls für eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln ausgesprochen wurde. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sind keine ersichtlich. In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe und insbesondere unter Berücksichtigung, dass eine Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 SVG ausgefällt wird (Erwägung 13d), erachtet die I. Strafkammer des Kantonsgerichts die von der Vorinstanz ausgesprochenen 10 Tagessätze als dem Verschulden von A. angemessen. b) Nachdem die Anzahl der Tagessätze feststeht, ist deren Höhe zu bestimmen. Die Bemessung der Tagessatzhöhe erfolgt nach dem Nettoeinkommensprinzip (BGE 134 IV 60 E 5.4 mit Hinweisen). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das durchschnittliche Tagesnettoeinkommen. Dazu zählen namentlich die Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Arbeit des Täters. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungen und an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen, ist abzuziehen. Vom Nettoeinkommen in Abzug zu bringen sind sodann auch allfällige Familien- und Unterstützungspflichten, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Das Vermögen ist bei der Berechnung

des Tagessatzes nur miteinzubeziehen, wenn der Täter ohnehin von dessen Substanz lebt. Es bildet Bemessungsgrundlage in dem Ausmass, in dem er selbst es für seinen Alltag

Seite 40 — 46 anzehrt. Schliesslich ist bei der Bemessung des Tagessatzes das Existenzminimum zu berücksichtigen. Der Tagessatz für Verurteilte, die nahe am oder unter dem Existenzminimum leben, ist in einem Masse herabzusetzen, das einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennen, andererseits den Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen noch als zumutbar erscheinen lässt. Als Richtwert ist von einer Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte auszugehen. Bei einer hohen Anzahl Tagessätze – namentlich bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen – ist eine Reduktion um weitere 10 – 30 Prozent angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und damit das Strafleiden progressiv ansteigt. Massgebend sind immer die konkreten finanziellen Verhältnisse (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 60 sowie das Urteil des Bundesgerichts vom 29. März 2008, 6B_476/2007). – A. hat anlässlich der Berufungsverhandlung ausgeführt, dass er die neuesten Zahlen zu seinem Einkommen noch nicht habe, da er als Selbständigerwerbender arbeite. Jedoch hätten die ersten Abklärungen gezeigt, dass sie etwa im selben Rahmen liegen würden wie im Jahre 2007. Gemäss Steuerveranlagung für das Jahr 2007 erzielte A. ein jährliches Nettoeinkommen von Fr. 51'353.-- (act. 3.6), was rund Fr. 4'279.-- monatlich entspricht. Daneben ergibt sich aus derselben Steuerveranlagung, dass das Ehepaar Z. im Jahre 2007 einen Ertrag aus Eigennutzung, Miet- und Pachtzinsen für fünf Liegenschaften von gesamthaft Fr. 259'800.-- erzielte, welchem Unterhalts- und Verwaltungskosten für die Liegenschaften von insgesamt Fr. 144'120.-- sowie Schuldzinsen von Fr. 96'300.-- gegenüber stehen. Dies ergibt mithin einen jährlichen Überschuss von Fr. 19'380.--. Davon abzuziehen ist die Eigennutzung, die gemäss Steuererklärung für das Wohnhaus des Berufungsklägers in G. Fr. 18'396.-- beträgt, weshalb ein effektiver Ertrag von Fr. 984.-- resultiert. A. hat anlässlich der Berufungsverhandlung erklärt, dass er bezüglich den Einnahmen aus Miete/Pacht die genauen Zahlen nicht wisse, dass sie sich gemäss Budgetvergleich aber etwa auf dem selben Level befänden wie die Jahre zuvor. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass aus den Liegenschaften auch aktuell ein jährlicher Überschuss von Fr. 984.-- anfällt. Da sich aus den Akten nicht ergibt, in wessen Eigentum die Liegenschaften stehen, und der Verteidiger in der Berufung geltend macht, vom ehelichen Vermögen [das zweifellos zu einem guten Teil aus den Liegenschaften besteht] hätte die Vorinstanz nur die Hälfte dem Berufungskläger zurechnen dürfen, rechtfertigt es sich, auch von diesem Ertrag die Hälfte A. anzurechnen, mithin Fr. 492.--, was monatlich Fr. 41.-- entspricht. Da zur Berechnung des Tagessatzes alle Einkünfte des Täters heranzuziehen sind, also auch solche aus Miete und Pacht, ergibt sich somit ein monatliches Nettoeinkommen von insgesamt Fr.

Seite 41 — 46 4'320.--. Davon ist ein Sozialabzug für Steuern, Krankenkassenprämien und Berufsauslagen zu machen. Bei dieser Höhe des monatlichen Einkommens rechtfertigt sich der von der Vorinstanz angenommene Abzug von 20% durchaus, ist doch zu berücksichtigen, dass die Ehefrau von A. ein eigenes Einkommen erzielt. Dieses beträgt gemäss Steuerveranlagung für das Jahr 2007 Fr. 17'312.-- netto im Jahr (act. 3.6), was rund Fr. 1'443.-- pro Monat entspricht. Daneben ist ihr die Hälfte des Überschusses aus Miet- und Pachtzinsen anzurechnen, so dass sie in der Lage ist, für ihre Bedürfnisse selbst aufzukommen. Aufgrund ihres Einkommens fällt zudem ein Abzug für

Unterstützungsleistungen an die Ehefrau ausser Betracht. Bezüglich Unterstützungsleistungen an den Sohn hat A. an der Berufungsverhandlung ausgeführt, der Sohn studiere und werde von ihnen mit jährlich etwa Fr. 8'000.-- bis Fr. 10'000.-- unterstützt, was monatlichen Leistungen von rund Fr. 670.-- bis Fr. 830.-- entspricht. Einen Teil dieser Unterstützungsleistungen hat die Ehefrau zu tragen, so dass A. unter dem Titel familienrechtliche Unterstützungsleistungen ein Abzug von Fr. 400.-- zugestanden werden kann. Bezüglich des Zuschlags aufgrund des Vermögens, den die erste Instanz hinzugerechnet hat, ist zu sagen, dass das Vermögen in seiner Substanz nur in die Berechnung des Tagessatzes miteinbezogen werden soll, wenn der Täter die Vermögenssubstanz ohne hin zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes anzehrt. Dass dies bei A. der Fall wäre, geht aus den Akten nicht hervor. Auf einen Zuschlag aufgrund des beachtlichen (Rein-)Vermögens (act. 3.4, sowie vorinstanzliche Akten, act. 15) ist daher zu verzichten. Abzüge wegen des Existenzminimums und aufgrund der Anzahl Tagessätze sind vorliegend offensichtlich nicht angebracht. Damit ergibt sich folgende Rechnung: Einkommen A. netto Fr. 4'320.-- ./ Sozialabzug 20% Fr. 864.-- ./ Unterstützungsbeitrag an Sohn Fr. 400.-- Total Fr. 3'056.-- Dieses Total ist durch 30 Tage zu teilen, was Fr. 101.85 pro Tag ergibt. Ein Tagessatz in Höhe von Fr. 100.-- entspricht daher der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von A.. Nachdem die Vorinstanz A. zu einem Tagessatz von Fr. 210.-- verurteilt hat, ist das vorinstanzliche Urteil zu korrigieren. Die Berufung ist in diesem Punkt mithin berechtigt, das vorinstanzliche Urteil ist insoweit aufzuheben und A. ist zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 100.-- zu verurteilen. c) A. äussert sich in der Berufung nicht zum bedingten Strafvollzug, den die Vorinstanz für die Geldstrafe gewährt hat. Da allein A. Berufung erhoben hat, darf die I.

Seite 42 — 46 Strafkammer des Kantonsgerichts die im erstinstanzlichen Urteil ausgesprochene Strafe nicht verschärfen (Verbot der reformatio in peius; Art. 146 Abs. 1 StPO-GR). Die Verweigerung des bedingten Vollzugs käme vorliegend somit gar nicht in Frage, weshalb es genügt, in aller Kürze festzuhalten, dass A. zwar im Jahre 2000 bereits wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln verurteilt werden musste. Da diese Verurteilung jedoch schon länger zurückliegt und ansonsten keine Anhaltspunkte bestehen, die eine ungünstige Prognose indizieren würden, muss nicht befürchtet werden, dass A. sich in Zukunft nicht bewähren werde (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Vorinstanz hat den bedingten Strafvollzug für die Geldstrafe somit zu Recht gewährt. Auch die angesetzte Probezeit von zwei Jahren ist nicht zu beanstanden. d) Neben der bedingten Geldstrafe hat die Vorinstanz eine Busse in Höhe von Fr. 800.--, Ersatzfreiheitsstrafe drei Tage, ausgesprochen. Sie hat sich dabei auf Art. 42 Abs. 4 StGB gestützt. A. hat in der Berufung zu dieser Busse ausgeführt, da bereits die Bemessung des Tagessatzes mangelhaft sei, sei auch bei der Busse davon auszugehen, dass diese auf einer zu hohen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gründe. Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Verbindungsstrafen kommen insbesondere in Betracht, wenn dem Täter der bedingte Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe gewährt, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Geldstrafe oder Busse ein spürbarer Denkkettel erteilt werden soll. Die Strafenkombination dient hier spezialpräventiven Zwecken. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass der Verbindungsstrafe beziehungsweise der Verbindungsbusse nur untergeordnete Bedeutung zukommt und das Hauptgewicht auf der bedingten Freiheits- oder Geldstrafe liegt. Die Verbindungsstrafe soll weder zu einer Straferhöhung führen, noch eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Andererseits soll ihr aber

auch nicht nur eine symbolische Bedeutung zukommen (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 1; BGE 134 IV 60 E 7.3, BGE 135 IV 188 E 3.3). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als sachgerecht, die Obergrenze grundsätzlich bei einem Fünftel beziehungsweise bei 20% der bedingten Geldstrafe festzulegen. Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tiefer Strafen denkbar (BGE 135 IV 188 E 3.4.4 mit Hinweisen). Nach Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Busse zudem nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (BGE 134 IV 76 E 7.3.3). A. hat die Tatsache an sich, dass die Vorinstanz eine Verbindungsbusse ausgesprochen hat, nicht bean-

Seite 43 — 46 standet. Eine Verbindungsbusse erscheint auch der I. Strafkammer des Kantonsgerichts als angebracht, um A. den Ernst der Lage aufzuzeigen, in die er sich durch sein Verhalten gebracht hat, und um ihn erkennen zu lassen, wohin ein solches Verhalten führen kann. Nachdem die Höhe der Geldstrafe im Vergleich zum Urteil der Vorinstanz jedoch ganz erheblich reduziert werden muss, ist die Höhe der Verbindungsbusse zu überprüfen. Vorliegend handelt es sich bei der Hauptanktion, nämlich der bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 100.--, um eine tiefe Strafe. Um nun der Verbindungsbusse nicht nur symbolische Bedeutung zuzumessen, ist unter diesen Umständen ein Abweichen von der Regel gerechtfertigt, dass die Verbindungsbusse einen Fünftel der bedingten Geldstrafe nicht überschreiten soll. Insbesondere mit Blick auf die Einkommenssituation und das nicht mehr ganz leichte Verschulden von A. erscheint der I. Strafkammer des Kantonsgerichts eine Verbindungsbusse von Fr. 400.-- als angemessen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gericht die Höhe des Tagessatzes für die bedingte Geldstrafe und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt hat. Das lässt es als sachgerecht erscheinen, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden, indem der Betrag der Verbindungsbusse durch jene dividiert wird (vgl. BGE 134 IV 60 E 7.3.3). Wendet man diese Grundsätze vorliegend auf die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe an und teilt die Verbindungsbusse in Höhe von Fr. 400.-- durch die Tagessatzhöhe von Fr. 100.--, so resultiert eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen. Nachdem jedoch nur A. Berufung erhoben hat, darf das vorinstanzliche Urteil nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden (Art. 146 Abs. 1 StPO-GR). Da die Vorinstanz für die Verbindungsbusse eine Ersatzfreiheitsstrafe von lediglich drei Tagen ausgesprochen hat, muss es auch vorliegend bei drei Tagen sein Bewenden haben. Das vorinstanzliche Urteil ist somit bezüglich der Höhe der ausgesprochenen Verbindungsbusse aufzuheben, während die Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen zu bestätigen ist. Die Berufung ist insoweit begründet. A. wird daher zu einer Busse von Fr. 400.--, Ersatzfreiheitsstrafe drei Tage, verurteilt. e) Zusammenfassend hat sich somit ergeben, dass die vorinstanzliche Strafzumessung nicht zu beanstanden ist, soweit sie die Anzahl der Tagessätze betrifft. Im Zusammenhang mit der Höhe der Tagessätze und der Höhe der Verbindungsbusse jedoch ist eine Reduktion vorzunehmen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Verbindungsbusse wiederum ist aufgrund des Verbots der reformatio in peius in der von der Vorinstanz ausgesprochenen Höhe zu belassen.

E. 14

A. ficht gemäss Rechtsbegehren in der Berufung das gesamte vorinstanzliche Urteil an, mithin auch die Verteilung der Kosten. In der Begründung hat er sich dazu indessen nicht geäußert. Da das vorinstanzliche Urteil jedoch bezüglich der Höhe des Tagessatzes und auch mit Bezug auf die Höhe der Verbindungsbusse zu korrigieren ist, stellt sich von Amtes wegen die Frage, ob auch Anpassungen am vorinstanzlichen Kostenspruch notwendig sind. Vorliegend wurde der Schuldspruch vollumfänglich bestätigt. Die Verurteilung wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG erfolgte daher zu Recht. Damit aber hat A. grundsätzlich auch die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu tragen (Art. 158 Abs. 1 StPO). Von der Regel, dass der Verurteilte die gesamten Verfahrenskosten zu tragen hat, wird nur in Ausnahmefällen abgewichen. Gründe, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen würden, sind vorliegend aber nicht gegeben. Denn auch wenn die erste Instanz bereits einen tieferen Tagessatz sowie eine tiefere Verbindungsbusse ausgesprochen hätte, hätte sie doch über Schuld und Strafe in jedem einzelnen Punkt befinden müssen. Ebenso hätte der Untersuchungsrichter dieselben Untersuchungshandlungen vornehmen müssen. Insgesamt gesehen wäre mithin der gleiche Aufwand angefallen. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten der Strafuntersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens vollständig A. aufzuerlegen. Ebenso wenig aber ist eine ausseramtliche Entschädigung geschuldet, da sich der Verteidiger weder zur Höhe des Tagessatzes noch zu jener von Verbindungsbusse und Ersatzfreiheitsstrafe im vorinstanzlichen Verfahren geäußert hat, so dass diesbezüglich kein Aufwand angefallen ist. Der vorinstanzliche Kostenspruch ist mithin zu bestätigen.

E. 15

Aus dem Gesagten erhellt, dass die Berufung von A. mit Bezug auf die Höhe des Tagessatzes sowie auf jene der Verbindungsbusse gutzuheissen ist. Der Schuldspruch und die Anzahl Tagessätze sowie die Ersatzfreiheitsstrafe für die Verbindungsbusse sind jedoch in ihrem ganzen Umfang bestätigt worden. Damit ist A. mit seiner Berufung teilweise durchgedrungen, auch wenn er sein Hauptanliegen, nämlich einen Freispruch vom Vorwurf der groben Verletzung von Verkehrsregeln, nicht erreicht hat. Unter diesen Umständen aber rechtfertigt es sich nicht, die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens A. zu überbinden. Die Kosten des Berufungsverfahrens gehen daher zu $\frac{3}{4}$ zu Lasten von A. und zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten des Kantons Graubünden. Bezüglich einer ausseramtlichen Entschädigung ist zu sagen, dass die Ausführungen zur Höhe des Tagessatzes sowie zur Verbindungsbusse in der Berufung wenig Raum einnehmen und im Plädoyer überhaupt keine zu finden sind, so dass diesbezüglich auch kein grosser Aufwand entstanden ist. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen eine ausseramtliche Entschä-

Seite 45 — 46 digung in Höhe von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Seite 46 — 46 Demnach erkennt die I. Strafkammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.